

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT
Leistungsbereich Berufsbildung
Ressort Grundsatzfragen und Politik
Effingerstrasse 27
3003 Bern

Winterthur, 8. April 2012

Stellungnahme zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Weiterbildung (WeBiG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Beteiligung an der Vernehmlassung zum vorgenannten Bundesgesetz.

Gerne legen wir Ihnen im Folgenden die Position von ODEC dar. Der ODEC ist der Verband der dipl. Absolventinnen und Absolventen Höherer Fachschulen (HF) und ist der einzige gesamtschweizerische Verband, der die Interessen der Absolventen HF fachbereichsübergreifend vertritt. Dadurch vertritt der ODEC auch einen grossen Teil der Absolventen der Höheren Berufsbildung.

Generell

Der ODEC begrüsst die Einführung eines Weiterbildungsgesetzes auf der Basis von Artikel 64a der Bundesverfassung und schätzt die Grundlagenarbeit des erläuternden Berichts.

In der nachfolgenden Beurteilung des Vorentwurfs und des erläuternden Berichts beschränken wir uns auf die Höhere Berufsbildung und die Höheren Fachschulen.

Bemerkungen

A

Der vorliegende Vorentwurf des WeBiG gilt als solcher zu betrachten und bedarf noch einer grundlegenden Überarbeitung. Die Expertenkommission hat eine Grundlage erarbeitet, welche noch Mängel aufweist. Die Organisationen der Arbeitswelt und die Experten der Anbieter wurden nicht oder nur ungenügend beigezogen. Dies ist bei der weiteren Ausarbeitung des Gesetzes zwingend notwendig und muss berücksichtigt werden.

Es ist für den ODEC inakzeptabel, dass, obwohl der Weiterbildungsmarkt zum grössten Teil privat organisiert ist, die Weiterbildungskonferenz nur aus Vertretern aus Bund und Kanton besteht. Es müssen auch Vertreter der Grossverbände und der Weiterbildungsanbieter vertreten sein.

B

Wir halten fest, dass die Höhere Berufsbildung (HBB) mit vorliegendem Entwurf eines WeBiG statt gefördert, geschwächt wird.

Vorgesehen im WeBiG ist, dass die Bildungsgänge HF, die Berufsprüfung (BP) und die Höhere Berufsprüfung (HFP) die formale Bildung der HBB darstellen. Dies stellt nur noch einen Teil der heutigen HBB dar.

C

Die Nachdiplomstudien (NDS) HF der nicht-formalen Bildung zuzuordnen, sehen wir als falsch an. Gemäss Definition aus dem erläuternden Bericht, Seite 4, würde durch diese Zuordnung die Anerkennung durch den Bund wegfallen. Dies wird eine massive Qualitätseinbusse der NDS HF zur Folge haben, weshalb die Anerkennung beizubehalten ist.

Die NDS HF und die Bildungsgänge HF sind durch den geschützten Annex „HF“ eng verbunden. Daher lehnen wir eine Verkürzung von Artikel 29 Absatz 3 Berufsbildungsgesetz, wie im Gesetzesentwurf unter Änderung des bisherigen Rechts vorgeschlagen, ab.

Ebenfalls lehnen wir eine mögliche Abänderung der MiVoHF ab, welche eine Streichung der Anerkennung der NDS HF durch den Bund vorsieht.

Wir halten fest, dass die Verwendung „HF“ in der schweizerischen Bildung mit einer Anerkennung durch den Bund zusammenhängt.

D

Die vorbereitenden Bildungsgänge, welche zu BP und HFP führen, der nicht-formalen Bildung zuzuordnen, schadet der HBB. Durch diese Zuordnung (zur nicht-formalen Bildung) würden den vorbereitenden Bildungsgänge faktisch die Unterstützung durch den Staat entzogen.

E

Der Vorentwurf und der erläuternde Bericht erscheinen sehr abstrakt auf die Gegenwart bezogen und lassen eine zukunftsgerichtete Sichtweise vermissen. Die Auswirkung der Segmentierung in formale und nicht-formale Bildung, auf die bestehenden Bildungsangebote, Abschlüsse und Absolventen, wurde nicht berücksichtigt.

F

Wir begrüssen, dass staatliche Unterstützungen nicht den Wettbewerb verfälschen und rein private Anbieter nicht konkurrenzieren dürfen. Wobei auch die Handhabung der Unterstützung durch Stiftungen, Sponsoring, etc. überdacht oder bereits definiert werden sollte.

Fazit

Wir unterstützen den Vorentwurf des Weiterbildungsgesetzes, da wir den Sinn darin erkennen. Jedoch müssen noch einige substanzielle Anpassungen vorgenommen werden, da sonst die Nachdiplomstudiengänge der Höheren Fachschulen und die Höhere Berufsbildung geschwächt werden.

Die Verwendung des Annex „HF“, auch im NDS HF, ist abhängig von der Anerkennung durch den Bund.

Der ODEC gibt keine explizierte Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln ab.

Unsere Bemerkungen beziehen sich auf die Artikel des WeBiG und den erläuternden Bericht. Wir sehen die Herausforderung speziell in der Interpretation, der Auslegung und der Beurteilung des Gesetzes.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Einwände. Gerne stehen wir für weitere Erklärungen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Roger Dällenbach
Zentralpräsident



Urs Gassmann
Geschäftsführer